

Plangebiet der Änderung des Bebauungsplans

Inhalt des Bebauungsplans (Kurzform)

Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Ortsteil Altenhündem „Sportplatz“ sind insbesondere die Veränderung / der Wegfall von öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Bereithaltung/Einsichtnahme

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Ortsteil Altenhündem „Sportplatz“ wird zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Stadtplanung - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhündem, Thomas-Morus-Platz 1, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Gleichzeitig stehen die Unterlagen ab sofort im Internet unter www.bauleitplanung.nrw.de oder <https://www.o-sp.de/lennestadt/plan?pid=84627> zur Verfügung. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 & 5 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung des Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt, Bereich Stadtplanung, Postfach 12 63, 57342 Lennestadt bzw. Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lennestadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung

mit dem Text des Beschlusses des Rates vom 24.09.2025 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Ortsteil Altenhündem „Sportplatz“ des Rates der Stadt Lennestadt vom 24.09.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Nach § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 für den Ortsteil Altenhündem „Sportplatz“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lennestadt, den 01.10.2025



Der Bürgermeister
Tobias Puspas